

# § 4 PZV

## PZV - Planzeichenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2020

Änderungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 23 des Raumplanungsgesetzes sind durch Neuanfertigung des Planes vorzunehmen. Die Änderungen sind im Maßstab 1:5000 oder größer darzustellen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

\*) Fassung LGBl.Nr. 49/2011, 57/2014

In Kraft seit 03.09.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)